

BERLiNFO

**Aus dem Bundestag
ins Rathaus**

Juni 2008



**Renate Gradistanac MdB, Mitglied der SPD-Bundestagsfraktion
Stellvertretende Vorsitzende der SPD-Landesgruppe Baden-Württemberg
Mitglied im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Mitglied im Ausschuss für Tourismus**

Der EU-Reformvertrag – Grundlage für ein soziales Europa Die EU-Wirtschaftsunion wird durch Lissabon auch zur Sozialunion

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Januar 2009 soll der mittlerweile auch vom Bundesrat ratifizierte EU-Reformvertrag von Lissabon in Kraft treten. Dieses Berlin-Info gibt Ihnen einen Überblick auf die wichtigsten Punkte des Reformwerks.

Bis Jahresende müssen alle 27 EU-Mitgliedstaaten dem Vertrag zustimmen; der Deutsche Bundestag hat als zwölftes Parlament den Lissabon-Vertrag bereits angenommen – die deutliche Mehrheit von 515 der 574 Abgeordneten stimmten dafür.

Mit der Ratifizierung des Lissabon-Vertrags gewinnen die Bürgerinnen und Bürger Europas. Es gewinnen die Parlamente, die Zivilgesellschaft, die Nationalstaaten, die Regionen und Europa selbst. Durch die Stärkung des Europäischen Parlaments und die Einführung eines Bürgerbegehrens wird es mehr Demokratie und Mitbestimmung in der EU geben. Besonders wichtig ist der soziale Aspekt des Lissabon-Vertrags. In der Grundrechtecharta sind eine ganze Reihe sozialer Grundrechte enthalten, wie zum Beispiel die Koalitionsfreiheit und das

Streikrecht. Das Prinzip des unverfälschten Wettbewerbs ist nicht mehr Ziel, sondern Instrument der EU und soll den Zielen der Vollbeschäftigung, des sozialen Fortschritts und der Preisstabilität dienen. Die Regelungen dieses Vertrages bieten beispielsweise auch eine Grundlage für eine europarechtliche Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge - ein Anliegen, das vielen Bürgern und der SPD am Herzen liegt. Die vier Freiheiten des europäischen Binnenmarktes dürfen nämlich nicht zulasten der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehen.

Mit dem Reformvertrag gehen wir einen historischen Schritt zu einem demokratischeren, bürgernäheren und handlungsfähigen Europa. Nun gilt es die politischen Mehrheiten zu finden, um die Sozialunion gleichberechtigt neben die Wirtschaftsunion zu stellen.

Sollten Sie weitergehende Informationen zum Thema wünschen, wenden Sie sich gerne an mein Berliner Büro.

Mit freundlichen Grüßen

Renate Gradistanac

(1) Wozu ein neuer Vertrag?

- Die Erweiterung der EU auf 27 Mitgliedstaaten sowie die neuen Herausforderungen einer globalisierten Welt haben eine Reform der vertraglichen Grundlage erforderlich gemacht. Die Bürgerinnen und Bürger der EU erwarten ebenso wie unsere Partner in der Welt, dass die EU eine wichtige Rolle bei der Lösung der drängenden Zukunftsfragen übernimmt. Der Verfassungsvertrag von 2005 sollte die EU für diese Herausforderungen fit machen. Seine Ratifizierung wurde jedoch durch die ablehnenden Referenden in Frankreich und den Niederlanden blockiert.
- Grund hierfür waren vor allem verzerrte Darstellungen der Inhalte durch eine unheilige Allianz linker und rechter Gruppen. Die einen behaupteten, der Verfassungsvertrag sei unsozial; die anderen unterstellten, er bedrohe die nationale Identität. Keins von beidem stimmte.
- Der neue Vertrag greift diese Bedenken dennoch auf. Das Prinzip des „unverfälschten Wettbewerbs“ wird nicht mehr als Ziel, sondern richtigerweise als Instrument der EU genannt. Es soll den tatsächlichen Zielen, wie etwa Vollbeschäftigung und sozialer Fortschritt, dienen.
- Die Grundrechtecharta wird zwar rechtsverbindlich, aus dem Text des Vertrages aber ausgegliedert. Sie gilt in Großbritannien und Polen nur indirekt. Großbritannien, Irland und Dänemark behalten Ausnahmeregelungen bei der Innen- und Justizpolitik. Sorgen einer europäischen Überregulierung sind unbegründet: Entscheidungen im Rat können zusätzlich verzögert werden, und die Subsidiaritätskontrolle wird verbessert.
- Symbolik (Flagge, Hymne und Leitspruch) und Begriffe („Gesetze“) entfallen, die Idee einer neuen europäischen Verfasstheit bleibt aber erhalten.
- Ein sichtbarer Unterschied ist auch, dass es bei der bestehenden Zweiteilung des Vertrages bleibt: Der erste Teil, der Vertrag über die Europäische Union, enthält die Grundsätze und außenpolitischen Regelungen. Der Vertrag über die Europäische Gemeinschaft wird geändert und so zum zweiten Teil, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Wie im Verfassungsvertrag vorgesehen, erhält die EU eine eigenständige Rechtspersönlichkeit.
- 95 Prozent des Vertrags von Lissabon entsprechen dem Verfassungsvertrag. Bei den übrigen fünf Prozent handelt es sich um jene Anliegen, die einzelnen Staaten überproportional wichtig waren. Entscheidend für uns ist, dass die Handlungsfähigkeit, die demokratische Legitimität und die Transparenz der EU gestärkt werden. Dies erreicht der Vertrag von Lissabon.

(2) Mehr Handlungsfähigkeit

- Der Vertrag verringert die Blockademöglichkeiten bei Entscheidungen im Rat und erhöht damit die Handlungsfähigkeit der Union durch veränderte Entscheidungsregeln.
- Für die meisten internen Politikbereiche gilt fortan das „ordentliche Gesetzgebungsverfahren“, bei dem das Europäische Parlament gemeinsam mit dem Rat über Rechtsakte entscheidet. Der Rat beschließt dabei mit qualifizierter Mehrheit.

Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren entspricht dem bisherigen Mitentscheidungsverfahren.

- Für die qualifizierte Mehrheit im Rat gelten bis 2014 die bisherigen Regeln (73% der gewichteten Stimmen, die Mehrheit der Mitgliedstaaten und 62 Prozent der EU-Bevölkerung). Ab 2014 sind für einen Beschluss des Ministerrates 55 Prozent der gewichteten Stimmen der Mitgliedstaaten erforderlich, die gleichzeitig mindestens 65 Prozent der EU-Bevölkerung vertreten (Doppelte Mehrheit). Bis 2017 kann auf Antrag eines Mitgliedstaates noch die gegenwärtige Regelung angewandt werden.
- In jenen Politikbereichen, in denen die Mehrheitsentscheidung nicht eingeführt wird (z.B. Steuern, Verteidigung und soziale Sicherung), ermöglicht der Vertrag eine verstärkte Zusammenarbeit von mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten im Rahmen der Union.
- Der Europäische Rat wird in Zukunft einen Präsidenten auf zweieinhalb Jahre wählen. Dadurch entsteht mehr Kontinuität. Die rotierenden Ratspräsidentschaften bleiben erhalten, verlieren aber an Bedeutung.

(3) Mehr Demokratie

- Die Ausweitung der Mitentscheidungsrechte des Europäischen Parlaments bedeutet eine Stärkung der Demokratie in der EU. Die Zahl der Entscheidungen, die im Rat ohne Beteiligung unmittelbar legitimer Volksvertreter getroffen wird, geht deutlich zurück.
- Auch die Kommission wird stärker an das EP gebunden: der Kommissionspräsident wird zukünftig im Lichte des Ergebnisses der Europawahl vom Rat vorgeschlagen und vom Europäischen Parlament gewählt; die ganze Kommission muss sich dem Votum des Parlaments unterwerfen.
- Das EP kann künftig über alle Ausgabenbereiche mitentscheiden. Die bisherige Beschränkung seines Einflusses auf die nicht-obligatorischen Ausgaben entfällt.
- Auch die nationalen Parlamente erhalten mehr Einwirkungsmöglichkeiten. Mit einer Subsidiaritätsrüge kann die Regelungskompetenz der EU zu Beginn eines Gesetzgebungsprozesses kritisch überprüft werden. Nach dessen Abschluss können nationale Parlamente gegen die Missachtung der Subsidiarität vor dem EuGH klagen. Die Frist für die Subsidiaritätsprüfung durch die nationalen Parlamente wird von sechs auf acht Wochen verlängert. Auch an der Kontrolle von Europol und Eurojust sind sie beteiligt. Wenn im Rat zusätzliche Bereiche von der Einstimmigkeit in die Mehrheitsentscheidung übergehen sollen, haben nationale Parlamente auch hier ein Einspruchsrecht.
- Der Vertrag von Lissabon schafft zudem erstmals die Möglichkeit eines europäischen Bürgerbegehrens.

(4) Mehr Transparenz

- Die Zuständigkeiten der EU werden klarer als bisher von denen der Mitgliedstaaten abgegrenzt. Es gibt drei Kategorien: Die ausschließliche, die geteilte und die unterstützende Zuständigkeit. Zudem wird der Grundsatz der vorrangigen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, Bundesländer und Kommunen (Subsidiarität) in den Bereichen der nicht-ausschließlichen Zuständigkeit der EU gestärkt.
- Der Vertrag ist durch seine Struktur leichter zu verstehen. So werden z.B. die Kapitel über die Innen- und Justizpolitik zusammengeführt, die bislang auf den EU-Vertrag und den EG-Vertrag verteilt waren. Im Gegensatz zum Verfassungsvertrag konnte die grundsätzliche Aufteilung in zwei Verträge allerdings nicht überwunden werden.
- Der Rat tagt in Zukunft bis auf wenige Ausnahmen öffentlich, wenn er gesetzgeberisch tätig wird.

(5) Mehr Grundrechte, besserer Schutz

- Die Charta der Grundrechte wird zum verbindlichen Maßstab für die Handlungen der Europäischen Union. Nur in Großbritannien und Polen findet sie keine direkte Anwendung.
- Der Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention ist im Vertrag von Lissabon angelegt. Er wird nicht zuletzt dadurch möglich, dass die Union Rechtspersönlichkeit erlangt. Damit verbessert sich auch der Rechtsschutz für Bürgerinnen und Bürger.

(6) Das Soziale Europa

- Als zentrale Ziele der EU betont der Vertrag von Lissabon die soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt. Dazu gehören gleichermaßen der Kampf gegen soziale Ausgrenzung und Diskriminierung, die Förderung von sozialer Gerechtigkeit und sozialem Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und der Schutz der Rechte des Kindes (Art. 3 Absatz 3 EU-Vertrag).
- Das Prinzip des unverfälschten Wettbewerbs wird hingegen nicht mehr als Ziel benannt. Er bleibt ein Mittel zum Zweck und wird von der EU als solches weiterhin gefördert.
- Erstmals wird im Vertrag von Lissabon eine Grundlage für die europarechtliche Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge geschaffen. Sie ist in Artikel 16 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) zu den Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und dem dazugehörigen Protokoll angelegt.

(7) Global handeln

- Der Hohe Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik der EU wird durch die Einbindung in die Kommission gestärkt. Er ist zugleich Vize-Präsident der Kommission und Vorsitzender des Rates für allgemeine und auswärtige Angelegenheiten.
- Der neu aufzubauende Auswärtige Dienst der EU unterstützt die Arbeit des Hohen Vertreters. Die EU bekommt damit sowohl ein Gesicht als auch das nötige Personal, um als Akteur in der Welt auftreten zu können.
- Der Präsident des Europäischen Rates wird sich die Außenvertretung mit dem Hohen Vertreter teilen. Die genaue Abgrenzung von Zuständigkeiten ist noch nicht geklärt.
- Das auswärtige Handeln soll auch durch eine verbesserte Zusammenarbeit bei der Verteidigungspolitik gestützt werden. Der Vertrag legt deshalb perspektivisch eine gemeinsame Verteidigungspolitik an. Von einer „Militarisierung der EU“ kann aber nicht die Rede sein. Der Vertrag von Lissabon weist der EU keine neuen Zuständigkeiten im Bereich der Verteidigungspolitik zu, was ausdrücklich in einer Erklärung zum Vertrag betont wird.
- Außen- und sicherheitspolitische Entscheidungen, wie z.B. Sanktionen, müssen weiterhin einstimmig beschlossen werden. Der Parlamentsvorbehalt des Bundestages bei Entscheidungen über Auslandseinsätze wird nicht angetastet.

(8) Freiheit, Sicherheit und Recht

- Der Vertrag von Lissabon verbessert die Kooperationsmöglichkeiten bei der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen.
- In sensiblen Bereichen, wie dem Strafrecht, bleibt die Einstimmigkeit erhalten, bzw. gibt es Sonderregelungen, die eine Gefährdung der nationalen Strafrechtsordnungen verhindern sollen.
- Die Handlungsoptionen werden auch bei der Einwanderungs- und Asylpolitik ausgeweitet. Der Zugang Drittstaatsangehöriger zum Arbeitsmarkt verbleibt jedoch in der exklusiven Regelungskompetenz der Mitgliedstaaten.
- Das Europäische Parlament wird auch in diesem Politikbereich endlich, und bis auf wenige Ausnahmen, neben dem Rat zum gleichberechtigten Gesetzgeber.